

# AMTSBLATT



FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ĽOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

## In dieser Ausgabe

### AMTLICHER TEIL

**SEITE 1 BIS 2**  
 • Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 28.06.2017

**SEITE 2 BIS 4**  
 • Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

**SEITE 4**  
 • Widmungsverfügung  
 • Grundstücksmarktbericht 2016 für die Stadt Cottbus

**SEITE 5**  
 • 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

• Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes gemäß § 21 Flurbereinigsgesetz und § 5 Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz

• Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus

**SEITE 6**  
 • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 31.05.2017

• Freiwilliger Landtausch Drachhausen

**SEITE 7**  
 • Allgemeinverfügung befristete Einschränkung des Gemeingebrauchs

• Beschluss Nr. 01/2017 - Neuvergabe der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben im Territorium des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

### NICHT AMTLICHER TEIL

**SEITE 7**  
 • Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

• 12. Cottbuser Ostseefest

**SEITE 8**  
 • Lernzentrum aktuell

## AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

**am Mittwoch, den 28.06.2017, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 21.06.2017

### Tagesordnung

**der 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 28.06.2017**

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

#### I. Öffentlicher Teil

- **Projektpräsentation der Erich Kästner Grundschule**

1. **Eröffnung der Sitzung**

2. **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

3. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**

4. **Bestätigung der Tagesordnung**

5. **Einwohnerfragestunde**

*Es liegen zwei Einwohneranfragen vor.*

6. **Berichte und Informationen**

6.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht  
 Berichterstatter: Herr Kelch (OB)

6.2 Bericht zur Carl-Thiem-Klinikum gGmbH  
 Berichterstatter: Herr Dr. Brodermann (Geschäftsführer und ärztlicher Direktor)

6.3 Petitionen  
 Frau Kircheis (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

#### 7. Vorlagen der Verwaltung

7.1 OB-012/17 8. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014)

7.2 OB-013/17 11. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014)

7.3 I-017/17 Wiederwahl Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte

7.4 I-022/17 Wahl stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte

7.5 I-023/17 Wahl stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord I

7.6 I-024/17 Wahl stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord II

7.7 I-026/17 Änderungs-/Ergänzungsbeschluss zur Beschluss-Nr. I-044-24/16 (Vorlage I-044/16 vom 30.11.2016; Neustrukturierung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH

und Aufnahme neuer Gesellschafter und Änderung des Gesellschaftsvertrages) (Austauschvorlage vom 14.06.2017)

7.8 I-027/17 Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Landkreisen Görlitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus zur Umsetzung des GRW-Antrags - „Zukunftswerkstatt Lausitz - Entwicklung neuer Perspektiven im Rahmen einer länderübergreifenden Regionalentwicklung in der Lausitz“ (Austauschvorlage vom 14.06.2017)

7.9 III-002/17 Schulentwicklungsplan 2017 – 2022

7.10 III-005/17 Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule

7.11 III-006/17 Schaffung von Personalstellen für den Einsatz von Erzieher/innen in kommunalen Horten sowie zur Nutzung der ESF-Förderung im Rahmen der Umsetzung des Stadt-Umland-Wettbewerbes

7.12 IV-021/17 Fortschreibung Integrierter Verkehrsentwicklungsplan Cottbus Teil: LKW-Führungskonzept und Neuklassifizierung des Straßennetzes nach Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN)

7.13 IV-027/17 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes

7.14 IV-034/17 Bebauungsplan Gallinchen „Waldpark-siedlung“ (Änderung Bebauungsplan Gallinchen „Bürgerzentrum“) Abwägungs- und Satzungsbeschluss

**Fortsetzung auf Seite 2**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske Ľopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske Ľopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 1**

7.15 IV-035/17 Bebauungsplan „Marienstraße/Bürgerstraße“ - Aufstellungsbeschluss

7.16 IV-039/17 Benennung der Erschließungsstraßen im Bebauungsplan „Waldparksiedlung“ im Ortsteil Gallinchen

**8. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

8.1 021/17 Prüfauftrag: Aktivierung des Schulstandortes Kahren

Antragsteller: Fraktion AfD

8.2 022/17 Prüfauftrag: Taxistände am Hauptbahnhof Cottbus

Antragsteller: Fraktion AfD

8.3 024/17 Aufforderung an die Mitglieder des Landtages zur Streichung Punkt 6 im § 8 Abs. 3 des Gesetzentwurfes der Landesregierung Gesetz über die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)

Antragsteller: Vors. Ausschuss BSSK für den Ausschuss

8.4 025/17 Erneuerung und Erhalt der Cottbuser Straßenbahn

Antragsteller: alle Fraktionen

**9. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

*Es liegt zwei Anfragen von Fraktionen für den öffentlichen Teil vor.*

**10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****II. Nichtöffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Berichte und Informationen**

2.1 Informationen des Oberbürgermeisters

**3. Vorlagen der Verwaltung**

3.1 I-021/17 Entscheidung über eine Klage der Stadt Cottbus gegen das Land Brandenburg (Staatshaftung)  
(Vorlage vom 06.06.2017)

3.2 I-025/17 Investition Regionales Cottbuser Gründerzentrum am Campus

3.3 IV-038/17 Aufhebung einer Erbbaurechtsbestellung an einem Grundstück aus dem städtischen Grundbesitz

3.4 IV-046/17 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

**4. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

*Es liegen keine Anträge für den nichtöffentlichen Teil vor.*

**5. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

*Es liegen keine Anfragen für den nichtöffentlichen Teil vor.*

**6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****7. Schließung der Sitzung**

Cottbus, 21.06.2017

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Amtliche Bekanntmachung****Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Bbg. Teil I S. 174 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž in ihrer Tagung am 31.05.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus beschlossen.

**§ 1****Grundsätze**

1. Die Stadt- und Regionalbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus/Chósebuž.
2. Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek sowie die Ausleihe von Medien erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
3. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Bibliothek zu nutzen.
4. Für die jeweilige Benutzung der Bibliothek wird ein spezielles Entgelt erhoben. Die jeweiligen Entgelte sind in § 12 geregelt. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind von der Entgeltzahlung für die Nutzung der Bibliothek gemäß § 12 P.5. 1. ausgenommen.
5. Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 2****Zweck**

Zweck der Stadt- und Regionalbibliothek ist es, vorrangig Medien und Informationen für die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, für das lebenslange bzw. lebensbegleitende Lernen und zur Förderung des kulturellen Lebens und der Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Durch die Erschließung ihres Medienangebotes werden umfassende Zugänge zum universellen Wissen geschaffen. Besondere Beachtung gilt der Unterstützung des lebenslangen Lernens und der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus fördert das Lesen als Grundlage der Bildung. Sie ist Informations- und Kommunikationszentrum.

**§ 3****Gemeinnützigkeit**

1. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Einnahmen sowie sonstigen Erträge und Mittel der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus/Chósebuž durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadt- und Regionalbibliothek fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus/Chósebuž nicht

mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

**§ 4****Anmeldung und Benutzerausweis**

1. Für die Ausleihe von Medien, zur Nutzung externer elektronischer Dienste und des auswärtigen Leihverkehrs ist eine persönliche Anmeldung erforderlich. Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser ist nur gültig nach Zahlung eines Entgeltes entsprechend § 12.
2. Zur Feststellung der Person und des Wohnsitzes legt der Benutzer bei der Anmeldung seinen Personalausweis vor. Die Bibliothek kann im Einzelfall bei Anmeldung durch Reisepass die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung und bei ausländischen Reisepässen zusätzlich die Vorlage einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung verlangen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf es zur Anmeldung der Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters mittels Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Auf dem Anmeldeformular gibt der Benutzer die erforderlichen Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters) an. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an. Er erteilt schriftlich ebenfalls seine Einwilligung, seine Daten elektronisch speichern zu lassen.
3. Geschäftsunfähige Personen sind nur durch ihre gesetzlichen Vertreter anzumelden.
4. Juristische Personen und Personenvereinigungen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.
5. Der Benutzerausweis berechtigt zur Nutzung der Stadt- und Regionalbibliothek, er ist nicht übertragbar. Wohnungswechsel sowie Namensänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis verbleibt im Eigentum der Stadt Cottbus/Chósebuž.
6. Der Benutzerausweis ist nur gültig nach Zahlung eines Benutzungsentgeltes. Mit der erneuten Zahlung des Benutzerentgeltes verlängert sich die Gültigkeit um die jeweils gewählte Dauer.
7. Die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises ist entgeltpflichtig.
8. Der Benutzerausweis ist im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 13 dieser Ordnung zurückzugeben, oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Die Rückzahlung von bereits gezahlten Entgelten erfolgt nicht.

**§ 5****Formen der Benutzung**

1. Die Benutzung der Medien kann in der Stadt- und Regionalbibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bibliothek können alle öffentlich zugänglichen Bereiche einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
2. Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter, die in den Räumlichkeiten der Stadt- und Regionalbibliothek genutzt werden können. Die Stadt- und Regionalbibliothek übernimmt daher keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen. Für die Nutzung ist ein gültiger Benutzerausweis erforderlich.
3. Bei Nutzung der aufgestellten Kopiergeräte und Drucker haftet der Benutzer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
4. Bei Nutzung der Rechner und elektronischer Zugänge der Stadt- und Regionalbibliothek ist es untersagt,

**AMTLICHER TEIL**

Nachrichten und Beiträge zu empfangen bzw. zu versenden, deren Inhalt sich gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Jugendschutzes richtet, sittenwidrig ist oder gewerbliche Werbung darstellt. Die Stadt- und Regionalbibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

### § 6 Ausleihe

1. Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vorlage eines gültigen Benutzerausweises. Die Bibliothek darf prüfen, ob Benutzer ihren eigenen Benutzerausweis vorlegen. Zu diesem Zweck kann die Bibliothek auch die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses verlangen. Ein fremder oder ungültiger Benutzerausweis kann von der Bibliothek eingezogen werden.
2. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Für bestimmte Medienarten können abweichende Leihfristen durch die Stadt- und Regionalbibliothek bestimmt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.
3. Für die Ausleihe von Kunstwerken ist über das Benutzungsentgelt hinaus ein Entgelt gemäß § 12 zu zahlen.
4. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadt- und Regionalbibliothek benutzt werden dürfen.
5. Entlehene Tonträger, Bildträger und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen. Sie sichert ihr EDV-System durch einen aktuellen Virenschoner ab. Sie haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Virenprogramme an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen. Dies betrifft insbesondere den Download von Angeboten aus dem Internet.
7. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien oder die Anzahl der entlehbaren Medien einer Medienart kann durch die Stadt- und Regionalbibliothek begrenzt werden.
8. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für den Zeitraum der Leihe haftet der Benutzer.
9. Bei der Ausleihe außer Haus sind der Zustand und die Vollständigkeit der Medien einschließlich des Verpackungsmaterials zu überprüfen, sichtbare Mängel sind sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
10. Die ausgeliehenen Medien einschließlich des Verpackungsmaterials sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen.
11. Die Behebung von Mängeln ohne vorherige Rücksprache mit der Bibliothek ist nicht gestattet.
12. Ausgeliehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die der Stadt- und Regionalbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte entstehen.

### § 7 Verlängerung der Leihfrist

1. Liegt für entlehene Medien keine Vormerkung gemäß § 8 dieser Ordnung vor, kann die Leihfrist auf Antrag des Benutzers in der Regel bis zu 3-mal verlängert werden. Hierzu ist die Nummer des Benutzerausweises anzugeben. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe. Bei Kunstwerken, für die

ein zusätzliches Entgelt nach § 12 zu zahlen ist, wird dieses bei jeder Verlängerung erneut fällig.

2. Eine automatische Verlängerung noch entliehener Medien erfolgt nicht.
3. Auf Verlangen der Stadt- und Regionalbibliothek sind die Medien vorzulegen.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt- und Regionalbibliothek die Verlängerungsmöglichkeit für bestimmte Medienarten oder Medien einschränken bzw. ausschließen.

### § 8 Vormerkungen

1. Ausgeliehene Medien können je Exemplar gegen Entrichtung von Entgelten gemäß § 12 vorgemerkt werden.
2. Die Anzahl der Vormerkungen kann je Exemplar und je Benutzer beschränkt werden.

### § 9 Leihverkehr

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek gegen Zahlung eines Entgelts gemäß § 12 und nach den geltenden Bestimmungen der Deutschen Leihverkehrsordnung Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, werden vom Benutzer getragen.

### § 10 Rückgabe

1. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist, spätestens am letzten Tag der Leihfrist, ohne besondere Aufforderung während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
2. Die Medien sind vollständig und unversehrt zurückzugeben. Bei der Rückgabe der Medien ist die Rückbuchung und damit die Entlastung des Benutzerkontos abzuwarten.

### § 11 Leihfristüberschreitung, Ersatzpflicht, Haftung

1. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisentgelte gemäß § 12 zu zahlen. Versäumnisentgelte werden unabhängig von der Zusendung von Mahnschreiben erhoben.
2. Versandte Mahnschreiben sind gemäß § 12 kostenpflichtig.
3. Werden ausgeliehene Medien trotz Aufforderung nicht an die Bibliothek zurückgegeben und ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, macht die Bibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien gegenüber dem Benutzer Schadensersatz in Höhe des Neuanschaffungswertes des betreffenden Mediums geltend.
4. Nach Erreichen des Höchstsatzes der Versäumnisentgelte erfolgt die Zusendung einer Rechnung, für die ein Bearbeitungsentgelt erhoben wird. Es werden die zu zahlenden Versäumnis- und Mahnentgelte, der Schadensersatz in Geld für die entliehenen Medien und die Entgelte für die Einarbeitung des Ersatzexemplars in Rechnung gestellt.
5. Die Stadt- und Regionalbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
6. Die Bibliothek stellt bei Beschädigung oder Verschmutzung entliehener Medien einschließlich des Verpackungsmaterials dem Benutzer die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, ist dies nicht möglich,

einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung.

Zusätzlich zu anderen Entgelten wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben.

Von der Schadensersatzleistung ausgenommen sind Medien des Medienpädagogischen Kabinetts, die durch Beschäftigte der Schulen zur Ausübung ihrer Dienstfunktion ausgeliehen wurden. Eine Beschädigung darf nicht vorsätzlich erfolgt sein.

7. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die der Stadt- und Regionalbibliothek durch die unzulässige Weitergabe oder den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sofern der Verlust des Benutzerausweises nicht umgehend der Stadt- und Regionalbibliothek gemeldet wurde.
8. Über eine nachträgliche Rücknahme des als verloren gemeldeten Bibliotheksgutes entscheidet die Stadt- und Regionalbibliothek: Erfolgt eine Rücknahme, so kann das inzwischen angefertigte Ersatzexemplar oder die Kopie an den Nutzer übergeben werden.

### § 12 Entgelte

1. Ermäßigungen für Entgelte werden gewährt, wenn bei Antragstellung oder bei Eintritt der Zahlungspflicht das Vorliegen eines Ermäßigungstatbestandes nachgewiesen wird. Die aufgeführten Ermäßigungstatbestände sind abschließend.
2. Entgelte sind sofort fällig und unverzüglich zu entrichten.
3. Die Entgelte können entsprechend des § 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
4. Im Rahmen von jährlich bis zu zwei Veranstaltungen der Leseförderung, Vermittlung von Medienkompetenz und Bibliotheksinformation können Gutscheine zur Nutzerwerbung ausgereicht werden:
 

Leseausweis für zwei Monate (einmalig je Person) Ausleihe in der Artothek	
--	--
5. Art und Höhe der Entgelte
  - 5.1. Entgelte für eine Nutzungszeit von  
1 Jahr/für 1 Halbjahr/1 Monat
 

• für Erwachsene (Vollzahler)	24,00 €/14,00 €/5,00 €
• für Rentner, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise	15,00 €/9,00 €/3,00 €
• für Jugendliche ab dem 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. bis zur Beendigung der Schulzeit bei Vorlage eines gültigen Schülerausweises, schwerbehinderte Menschen, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieher von Wohngeld	6,00 €/4,00 €/1,00 €
• 2 Erwachsene und im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Schulzeit	30,00 €
• für juristische Personen und Personenvereinigungen (Korporativbenutzer)	36,00 €
  - 5.2. Entgelt für das Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises
 

	5,00 €
--	--------

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 3**

- 5.3. Entgelt für den Ausdruck von Rechercheergebnissen aus Datenbanken
- |   |        |
|---|--------|
| auf Papier je Seite DIN A 4   | 0,10 € |
| auf Datenträger<br>(wird von der Bibliothek zur Verfügung gestellt) |        |
| je Datenträger  | 0,50 € |
- 5.4. Entgelt für Literaturrecherchen
- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| je angefangene halbe Stunde | 25,00 € |
|-----------------------------|---------|
- 5.5. Entgelt für die Ausleihe von Kunstwerken
- |         |        |
|---------|--------|
| je Werk | 3,00 € |
|---------|--------|
- 5.6. Entgelt für Vormerkungen von ausgeliehenen Medien
- |           |                      |
|-----------|----------------------|
| je Medium | 0,25 €<br>plus Porto |
|-----------|----------------------|
- 5.7. Entgelt für die Aufgabe einer Bestellung im Leihverkehr, Versendung der Benachrichtigungskarte, Bestellung
- |  |        |
|--|--------|
| lt. Leihverkehrsordnung<br>plus Porto      |        |
| Entgelt für die Realisierung der Fernleihe | 1,50 € |
- 5.8. Entgelt für das Überschreiten der Leihfrist pro überschrittenem Ausleihtag (nur Öffnungstage werden gezählt) und pro entliehenem Medium werden ab der 2. Woche folgende Entgelte erhoben:
- |  |        |
|--|--------|
| ab 2. Woche<br>für Erwachsene  | 0,60 € |
| für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten<br>18. Lebensjahr                             | 0,20 € |
| bzw. Schüler bis zur Beendigung der Schulzeit bei<br>Vorlage eines gültigen Schülerausweises |        |
| ab 3. Woche<br>für Erwachsene  | 1,20 € |
| für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten<br>18. Lebensjahr                             | 0,50 € |
| bzw. Schüler bis zur Beendigung der Schulzeit bei<br>Vorlage eines gültigen Schülerausweises |        |
- Für alle Medienarten liegt der zu zahlende Höchstbetrag der Versäumnisentgelte je nicht zurück gegebenem Medium für Erwachsene bei 27,00 €
- |   |         |
|---|---------|
| für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten<br>18. Lebensjahr bzw. Schüler bis zur Beendigung<br>der Schulzeit bei Vorlage eines gültigen Schülerausweises | 10,00 € |
|---|---------|
- 5.9. Bearbeitungsentgelte
- |               |                      |
|---------------|----------------------|
| 1. Erinnerung | Porto                |
| 2. Mahnung    | 2,00 €<br>plus Porto |
| Rechnung      | 5,00 €<br>plus Porto |
- 5.10. Benachrichtigung bei Beschädigung an Medien, Verlust von Spieleteilen u. ä.
- |  |                      |
|--|----------------------|
|  | 2,00 €<br>plus Porto |
|--|----------------------|
- 5.11. Schadensersatz für Beschädigung oder Verlust von Verpackungsmaterialien und Spielanleitungen in Höhe des jeweils festgestellten Wertes

- 5.12. Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums
- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| bei Neuerwerb durch die Bibliothek    | 11,00 € |
| bei Ersatzleistung durch den Benutzer | 5,00 €  |

### § 13 Ordnung in der Bibliothek

- Der Aufenthalt in den Räumen und Gebäuden der Stadt- und Regionalbibliothek ist nur für zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
- Die Besucher/Benutzer der Stadt- und Regionalbibliothek haben in den Bibliotheksgebäuden und -räumen aufeinander Rücksicht zu nehmen. Verhaltensweisen, die andere Besucher/Benutzer stören oder die Gebäude und Gegenstände der Stadt- und Regionalbibliothek gefährden, sind zu unterlassen. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Essen und Trinken sind nur im Bereich des Lesecafés gestattet. Das Rauchen ist verboten.
- Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden.
- Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Stadt- und Regionalbibliothek haftet die Stadt Cottbus/Chóšebuz nicht.
- Der Leitung der Stadt- und Regionalbibliothek steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann auf andere Mitarbeiterinnen der Bibliothek übertragen werden.
- Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Die Bibliotheksleitung hat das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung von der Bibliotheksbenutzung und der Medienausleihe auf Zeit oder Dauer auszuschließen.

### § 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 02.06.2017

gez. **Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Amtliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus

### Verbindungsweg zwischen Sandower Straße und Magazinstraße

(betrifft Gemarkung Altstadt, Flur 1,  
Flurstücke 180 und 323 Teilflächen)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** eingestuft. Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 3.133 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 26.04.2017

gez. **Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Öffentliche Bekanntmachung

# Grundstücksmarktbericht 2016 für die Stadt Cottbus

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat den Grundstücksmarkt der kreisfreien Stadt Cottbus auf der Grundlage der eingegangenen Kaufverträge analysiert und den Grundstücksmarktbericht aus den Daten des Geschäftsjahres 2016 erarbeitet, beraten und bestätigt. Dieser ist eine aktuelle und detaillierte Informationsquelle für Sachverständige der Grundstückswertermittlung für bebaute und unbebaute Grundstücke, Steuerberater, Makler, Banken und andere Institutionen.

Der Vertrieb erfolgt auf Antrag ab 12.06.2017 gegen die Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 35,00 EUR bei der

Stadtverwaltung Cottbus  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
beim FB Geoinformation und  
Liegenschaftskataster

Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus

Zimmer 4.037  
Tel. (0355 612 - 4213 und 612 - 4212)

zu den Sprechzeiten

Dienstag 13:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Weitere Informationen sind auf der Homepage der Gutachterausschüsse bereitgestellt.  
(www.gutachterausschuss-bb.de)

Cottbus, 30.05.2017

gez. **Maria Koslowski**  
Vorsitzende des Gutachterausschusses

## AMTLICHER TEIL

**Bekanntmachung des  
Abwasserzweckverbandes Cottbus  
Süd-Ost (AZV)**

**7. Änderungssatzung  
der Gebührensatzung zur  
Abwassersatzung  
des Abwasserzweck-  
verbandes  
Cottbus Süd-Ost (AZV)**

## Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost vom 30.04.2009 hat die Verbandsversammlung des AZV Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung vom 30. Mai 2017 die folgende 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) vom 10.05.2012 beschlossen:

## Artikel 1

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.07.2017

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben  
9,99 Euro/m<sup>3</sup>
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen  
15,28 Euro/m<sup>3</sup>
- c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmetern aufweist,  
11,77 Euro/m<sup>3</sup>
- d) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmetern aufweist,  
22,85 Euro/m<sup>3</sup>.

## Artikel 2

Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Neuhausen, 30.05.2017

gez. Dieter Perko  
Verbandsvorsteher

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung

## Öffentliche Bekanntmachung

**Flurbereinigung Cottbuser Ostsee,  
Verfahrens-Nr.: 600117**

**Einladung zur Versammlung  
der Teilnehmergein-  
schaft mit Wahl des  
Vorstandes gemäß § 21  
Flurbereinigungsgesetz  
und § 5 Branden-  
burgischem Landent-  
wicklungsgesetz**

Mit Beschluss vom 04.04.2017 wurde die Flurbereinigung Cottbuser Ostsee angeordnet. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der Flurbereinigung und bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 16 Flurbereinigungsgesetz).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft ist ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern zu wählen. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Cottbuser Ostsee werden hiermit alle Teilnehmer für

**Dienstag, den 18. Juli 2017  
(Einlass und Registrierung der  
Wahlberechtigten: ab 17:00 Uhr  
Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr)  
in das Stadthaus Cottbus  
Erich Kästner Platz 1  
03046 Cottbus**

eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft während der Dauer der Flurbereinigung, ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg. Die Mitglieder des von der Teilnehmergeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. **Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.**

Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder wer vorher gegenüber der Flurbereinigungsbehörde schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat. Die schriftliche Kandidatur ist zu richten an das **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau.**

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung der Flurbereini-

gung Cottbuser Ostsee in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmersammlung zu den nächsten Schritten im Flurbereinigungsverfahren informiert.

Im Auftrag

gez. Reppmann  
Regionalteamleiterin Bodenordnung

**Allgemeinverfügung der  
Stadt Cottbus**

Die Stadt Cottbus erlässt gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 und § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, (Nr. 5), § 35 Satz 2, § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) m. W. v. 05.04.2017, folgende Allgemeinverfügung:

- Der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in den nachfolgenden Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt.
  - Der gesamte Bereich rund um die Stadthalle entlang des Lindner Congress Hotel – SpreeGalerie – Vorplatz bis zur Berliner Straße – Straßenbahnhaltestelle sowie im Bereich der Stadtpromenade entlang der Stadtmauer bis zum Platz am Stadtbrunnen (siehe Kartenauszug 1);
  - Die gesamte öffentliche Grünanlage entlang der Puschkinpromenade (Puschkinpark) begrenzt durch die Töpferstraße – Klosterstraße – Zimmerstraße und Münzstraße (siehe Kartenauszug 1);
  - Der Bereich am Staatstheater begrenzt durch die Karl-Liebknecht-Straße – Schillerstraße – A.-Bebel-Straße - Wernerstraße (siehe Kartenauszug 2).

Die Stadt Cottbus kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen. Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind, sowie bei der Durchführung der traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus.

- Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 1. Juni 2017 und wird bis zum 31. Oktober 2017 befristet.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs.

**Hinweis:**

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist durch Aushang veröffentlicht im Foyer der Stadtverwaltung Cottbus, Am Neumarkt 5 und Karl-Marx-Str. 67. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung im Internet unter [www.cottbus.de/alkoholverbot](http://www.cottbus.de/alkoholverbot) einsehbar.

Cottbus, 29.05.2017

gez. Manfred Geißler  
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 31.05.2017 veröffentlicht.

## Beschlüsse der 30. Sitzung der Stadtverordnetenver- sammlung Cottbus vom 31.05.2017

## Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-008/17	Nachbenennung eines Mitgliedes zur Besetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz <i>( einstimmig beschlossen )</i>	<b>OB-008-30/17</b>
OB-009/17	10. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014) <i>( einstimmig beschlossen )</i>	<b>OB-009-30/17</b>
I-018/17	Wiederwahl Schiedsperson für die Schiedsstelle Ost <i>( einstimmig beschlossen und gewählt )</i>	<b>I-018-30/17</b>
I-019/17	Wiederwahl Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd II <i>( einstimmig beschlossen und gewählt )</i>	<b>I-019-30/17</b>
III-003/17	Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus <i>( mehrheitlich beschlossen )</i>	<b>III-003-30/17</b>
III-004/17	Ergänzungsvereinbarung zum Finanzierungsabkommen der Brandenburgischen Kulturstiftung <i>( einstimmig beschlossen )</i>	<b>III-004-30/17</b>
IV-024/17	Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung Gallinchen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Birkengrund“ <i>( einstimmig beschlossen )</i>	<b>IV-024-30/17</b>
IV-025/17	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Wohngebiet „Am Birkengrund“ und Änderung des Flächennutzungsplanes <i>( einstimmig beschlossen )</i>	<b>IV-025-30/17</b>
IV-036/17	Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100,00 T€ für die Neugestaltung des Oberkirchplatzes <i>( mehrheitlich beschlossen )</i>	<b>IV-036-30/17</b>
020/17	Erhalt der Cottbuser Straßenbahn <u>Antragsteller:</u> Fraktion DIE LINKE. <i>( abgelehnt )</i>	<b>abgelehnt</b>

023/17 Prüfauftrag zur Bewerbung UNESCO-Kulturerbe  
Antragsteller: fraktionsübergreifend  
*( mehrheitlich angenommen )*

## Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-032/17	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>( mehrheitlich beschlossen )</i>	IV-032-30/17

Cottbus, 02.06.2017

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

### Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Freiwilliger Landtausch  
Drachhausen  
Verf.-Nr.: 650617

## Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

1. Aufgrund der §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794) wird der

## Freiwillige Landtausch Drachhausen

eingeleitet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land:	Brandenburg
Landkreis:	Spree-Neiße
Amt:	Peitz
Gemarkung:	Drachhausen
Flur:	1
Flurstück:	123/5
sowie	
Flur:	3
Flurstücke:	163, 168/2
sowie	
Flur:	8
Flurstück:	223/1
sowie	
Gemarkung:	Drehnow
Flur:	1
Flurstück:	181
und	

Stadt:	Cottbus
Gemarkung:	Döbbrick
Flur:	4
Flurstück:	10.

2. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang im

Amt Peitz  
Schulstraße 6  
03185 Peitz

und in der

Stadt Cottbus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

aus.

Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

3. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung Luckau  
Karl-Marx-Straße 21 in  
15926 Luckau**

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen oder die Nutzung der Grundstücke beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (LELF) hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau,  
Karl-Marx-Straße 21 in  
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 09.06.2017

gez. I. Reppmann  
Regionalteamleiterin Bodenordnung

## AMTLICHER TEIL

**Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5)**

## Allgemeinverfügung Befristete Einschränkung des Gemeingebrauchs

- Hiermit wird gemäß § 43 Abs.1 BbgWG i. V. m. § 44 BbgWG folgende Einschränkung zur Ausübung des Gemeingebrauchs verfügt:

**Das Befahren des Hammergrabens in Cottbus mit Wasserfahrzeugen jeder Art wird bis auf Widerruf in dem Abschnitt zwischen 100 m oberhalb des Wehrs Lakoma bis 50 m unterhalb des Wehrs Lakoma untersagt.**

- Diese Verfügung tritt am 01.06.2017 in Kraft.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

### Begründung:

Gemäß § 124 BbgWG ist die kreisfreie Stadt Cottbus die untere Wasserbehörde und als solche nach § 126 Abs. 1 BbgWG zuständig für den Vollzug des BbgWG.

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt beschränken oder verbieten, um Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs ergibt sich, da auf Grund von Bauarbeiten an Anlagen am und im Gewässer die durchgängige Passierbarkeit des Gewässers nicht gegeben ist.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs ist auch verhältnismäßig, da somit eine Gefahr für die Allgemeinheit und des einzelnen Wasserfahrzeugführers verhindert werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um Schäden an Leib und Gut zu verhindern.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5, 03046 Cottbus eingelegt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass ein eventueller Widerspruch gegen die Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Sie kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 03050 Cottbus, Von-Schön-Str. 9/10 beantragt werden.

Sollten Fristen durch das Verschulden Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Falls der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Cottbus, 29. Mai 2017

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

### Beschluss Nr. 01/2017 - Neuvergabe der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Grundstücksklärein- richtungen und abfluss- losen Sammelgruben im Territorium des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Nach öffentlicher Ausschreibung hat die Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH, Am Seegraben 14, 03051 Cottbus-Groß Gaglow das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und erhält damit den Zuschlag für die mobile Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben im Territorium des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost ab dem 01.07.2017.

Gemäß der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost sind die Eigentümer bzw. Nutzer von Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben verpflichtet, die Entsorgung des Inhaltes ihrer Anlage **ausschließlich** von der vom AZV Cottbus Süd-Ost beauftragten Firma durchführen zu lassen.

Einen Entsorgungstermin vereinbaren Sie bitte **rechtzeitig, mind. 1 Woche vor Entleerungsbedarf** telefonisch bei der Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH unter **0355 58 29 0**.

Perko  
Verbandsvorsteher

## NICHT AMTLICHER TEIL

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 27. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl.), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken eineneben.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und -ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an unsere Verbandstechnikerin Frau Möbus unter der Telefonnummer: 035433 5926-12.

Raddusch, 13.06.2017

gez. Rainer Schloddarick

## 12. Cottbuser Ostsee-Fest am 15. Juli 2017

9:00 - 14:00 Uhr	Tag der offenen Tür der LEAG, Sonderfahrten auf der Baustelle Ostsee u.v.m.
11:00 Uhr	Start des Triathlons am Mauster Kiessee, 13:00 Uhr Siegerehrung
12:00 - 15:00 Uhr	Seemannslieder und maritime Unterhaltung, anschließend musikalische Unterhaltung im Festzelt
15:00 Uhr	Offizieller Auftakt des Ostseefestes
15:30 - 17:30 Uhr	Traditioneller Ostseewettkampf um den Ostsee-Pokal
16:00 - 18:00 Uhr	Piraten-Fest für Groß & Klein
18:00 - 22:00 Uhr	Sommerparty

## Aufruf zur Teilnahme am Cottbuser Ostseewettkampf

Ein Höhepunkt des Cottbuser Ostseefestes ist der traditionelle **Ostseewettkampf**. Ab 15:30 Uhr werden 4-er-Mannschaften symbolisch Wasser zum Ostseeufer tragen und um den beliebten Ostsee-Pokal der Stadt Cottbus kämpfen. Etwas Geschick und Spaß an der Bewegung sind gefragt.

Ab sofort können sich Mannschaften (4-er Teams) im Kultur- und Tourismusamt Peitz, Tel. 035601-8150 oder unter der Mailadresse [tourismus@peitz.de](mailto:tourismus@peitz.de) anmelden. Kinder können in Begleitung Erwachsener teilnehmen.

ENDE AMTLICHER TEIL

## NICHT AMTLICHER TEIL

LERN ZENTRUM  
cottbus.Angebote von Stadt-  
und Regionalbibliothek  
& VolkshochschuleSTADT & REGIONAL  
BIBLIOTHEK  
COTTBUSLängere Schließzeit des LERNZENTRUMS  
im Sommer

Ab Montag, dem 24. Juli, bleibt die **Bibliothek** für drei Wochen geschlossen. Die verwendete Software (Bibliothekssystem Libero) wird grundlegend erneuert und international geltenden Standards angepasst. In diesem Zusammenhang werden auch umfassende Schulungen der Mitarbeiterinnen sowie Praxiseinweisungen durchgeführt.

Damit ist die Nutzung des Online-Bibliothekskataloges mit seinen Service-Leistungen Fristverlängerung, Reservierung, Recherche in der Schließzeit nicht möglich. Für den genannten Zeitraum werden keine Rückgabetermine vergeben und während der Schließzeit keine Entgelte für Leihfristüberschreitungen erhoben. Die eAusleihe steht Bibliotheksnutzern mit gültigem Nutzerausweis in der Schließzeit zur Verfügung, allerdings muss mit Einschränkungen gerechnet werden. Ab Dienstag, dem 15. August, ist das Haus wieder geöffnet. Die **Volkshochschule** bleibt im genannten Zeitraum ebenfalls geschlossen (siehe Volkshochschule).

Gemeinsam mit der Jüdischen Gemeinde Cottbus e.V. und der Oberkirche präsentiert die Interessengemeinschaft **BÜCHER IN COTTBUS** zum Abschluss des 25. Cottbuser Bücherfrühlings eine Konzertlesung in der Synagoge am Schlosskirchplatz:



Alex Jacobowitz © Christian Steiner

Mi, 28.06.2017, 18:00 Uhr, Einlass ab 17:30 Uhr  
Alex Jacobowitz: Ein klassischer Klezmer

Alex Jacobowitz (geb. 1960) ist ein „Meister der Erzählkunst und der musikalischen Zauberei“ (Süddeutsche Zeitung). Er stammt aus New York, hat dort Schlagzeug studiert, sich in den Klang des Xylophons verliebt und sein Leben als klassischer Orchestermusiker hinter sich gelassen. Seit Jahrzehnten tritt er weltweit mit Solo-Konzerten und als Straßenmusiker auf. In Cottbus wird neben der Musik sein Buch über sein anekdotenreiches Leben als jüdischer Musiker auf den Straßen Europas eine Rolle spielen. Mit dem Publikum ins Gespräch zu kommen ist ihm eine Herzensangelegenheit. Alex Jacobowitz ist orthodoxer Jude. Er lebt in Berlin.

Ca. 14:30 Uhr – 16:00 Uhr tritt Alex Jacobowitz als Straßenmusiker mit einer Mischung aus klassischem Konzert und New York Streetshow auf (wetterabhängig!). Der Eintritt ist frei. Reservierungen: siehe Service. **Bitte beachten: Männer tragen in der Synagoge eine Kopfbedeckung.**

## AUSSTELLUNGSWECHSEL

Di, 20.06. – Sa, 19.08.2017

## Dres. Thorausch - Unterwasserwelten

Dr. Peter Thorausch, Dr. Kristin Thorausch und ihr Lebensgefährtin David Seiler zeigen im Lesecafé Bilder einer schönen, aber auch verletzlichen Welt unter der Meeresoberfläche. Sie sind ambitionierte Taucher und Unterwasserfotografen. In ihrer aktuellen Ausstellung ermöglichen sie Blicke in magische und faszinierende Unterwasserwelten und machen Lust auf die Meere unserer Erde. Die Ausstellung kann zu den Bibliotheksöffnungszeiten besucht werden – mit Ausnahme der dreiwöchigen Schließzeit. Weitere Informationen unter: [www.exploringtheworld.de](http://www.exploringtheworld.de).

## Für KINDER &amp; FAMILIEN INTERESSANT

## Der SommerLeseClub 2017 findet nicht statt. Für Lesefutter wird trotzdem gesorgt.

Die Türen des SommerLeseClubs bleiben in diesem Jahr geschlossen. Die dreiwöchige Schließzeit des Hauses vom 24. Juli bis zum 14. August macht eine Verschiebung der 7. Auflage dieser beliebten Leseförderungsaktion auf das Jahr 2018 erforderlich. Ferienkinder sollten sich also vorab mit ausreichend Lesefutter versorgen. Die Sonderpräsentation mit einer Buchauswahl des SommerLeseClubs 2016 sowie mit 50 brandneuen, gerade eingetroffenen Büchern erleichtert die Suche. Sie steht unter dem Motto „Das Beste für den Sommer“ und kann vom Dienstag, dem 4. Juli, bis zur Schließzeit und danach noch bis zum 19. August genutzt werden.

## Der Familienpass Brandenburg 2017/2018 ist da!

Gegen eine Schutzgebühr von 2,50 Euro ist der Pass am Serviceplatz im Erdgeschoss erhältlich. Die 12. Auflage bietet ca. 550 familienfreundliche Rabattangebote und ermöglicht tolle Kultur-, Sport- oder Naturerlebnisse. Der Pass gilt ein ganzes Schuljahr lang: vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass mindestens ein Erwachsener und mindestens ein Kind / Jugendlicher (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) die Angebote gemeinsam wahrnehmen. Alle Angebote und Informationen können auch im Internet abgerufen werden unter [www.familienpass-brandenburg.de](http://www.familienpass-brandenburg.de).

Mi, 12.07.2017, 16:00 Uhr

## Michaela Lehmann: Mit Emil durch das Bücherjahr

Leseratterich Emil ist schlau. Für ein ganzes Jahr in der Bibliothek hat er vorgesorgt und sich mit jeder Menge guter Bücher provisoriert. Nun kann er es kaum erwarten, seine Lesebastarde mit anderen zu teilen und lädt Kinder von 4-6 Jahren und ihre Eltern, Großeltern... zu einer fröhlichen Vorlesestunde ein. Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist notwendig.

Di, 15.08.2017 &amp; Do, 17.08.2017, jeweils 9:30 Uhr

## FERIEN-SPIELE-ABENTEUER: Verloren, gewonnen &amp; Spaß gehabt!

Hättet ihr gedacht, dass es in der Bibliothek noch viel mehr zu entdecken gibt als Bücher? Brettspiele zum Beispiel? Die sind neben Computer- oder Konsolenspielen wieder voll angesagt. Der Klassiker „Mensch ärgere dich nicht“ und neue Papp-Pläne nebst Würfeln und bunten Figuren werden an einem gemütlichen Vormittag die Spieletische erobern. Ihr lernt die Regeln kennen und könnt die Spiele testen. Für Ferienkinder ab 6 Jahren. Unkostenbeitrag: 1,00 €.

Di: 22.08. &amp; 29.08.2017 und Do: 24.08. &amp; 31.08.2017, jeweils 9:30 Uhr

## FERIEN-LESE-ABENTEUER mit Lesefuchs Barbara: Hilfe, wir sind alle Olchis!

Ihr habt immer saubere Hände und Ohren, geputzte Zähne und Schuhe und wollt trotzdem Olchis werden? Da kann euch Lesefuchs Barbara weiterhelfen. Sie liebt die kleinen Müllmonstergeschichten und weiß, dass man als Olchi grüne Hörner kriegt mit Dreck in den Ohren, muffiges Essen mampft und Mundgeruch vom Feinsten haben darf für die Fliegen...

Zieht bei diesem Bibliotheksbesuch eure gammeligsten Klammern an und los geht's mit einem neuen Olchi-Lese-Abenteuer. Für Ferienkinder ab 6 Jahren. Unkostenbeitrag für eine kleine Bastelei: 1,00 €.

## Service

LERNZENTRUM COTTBUS  
Stadt- und Regionalbibliothek  
Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus  
Der Zugang ist barrierefrei.

Eintrittskarten / Reservierungen:

telefonisch unter 0355 38060-24,  
über die Homepage [www.lernzentrum-cottbus.de](http://www.lernzentrum-cottbus.de),  
in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten:

Di bis Do	10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Fr	10:00 Uhr - 19:00 Uhr
Sa	10:00 Uhr - 14:00 Uhr

Das neue Herbstsemester 2017  
der Volkshochschule

Am 4. September startet das neue Herbstsemester 2017 an der Cottbuser Volkshochschule.

Es erwartet Sie wieder ein umfangreiches und vielfältiges Angebot von neuen und bewährten Kursen.

Das gesamte Kursprogramm finden Sie ab August auf unserer Homepage [www.lernzentrum-cottbus.de](http://www.lernzentrum-cottbus.de) unter dem Link „Kurse und Programme“

Voraussichtlich am 15. August 2017 erscheint unser gedrucktes Programmheft. Sie erhalten es unter anderem bei uns im Lernzentrum, in den Rathäusern und in der Cottbus-Information.

Außenfoto Mai 2017 (Stöckel)



Während der dreiwöchigen Schließzeit des Lernzentrums vom 24. Juli bis zum 14. August 2017 bleibt unsere Geschäftsstelle in der Berliner Straße 13/14 geschlossen.

Zur Kursanmeldung nutzen Sie das Anmeldeformular im Internet. Unser Team steht Ihnen aber auch telefonisch oder per Mail beratend zur Seite.

Möchten Sie sich persönlich zu den Kursangeboten beraten lassen, vereinbaren Sie telefonisch mit uns einen individuellen Termin.

## Anmeldung und Kursberatung

LERNZENTRUM COTTBUS  
Volkshochschule  
Geschäftsstelle: Berliner Str. 13/14  
03046 Cottbus

Die Geschäftsstelle ist barrierefrei zu erreichen.

Tel.: 0355 38060-50

E-Mail: [volkshochschule@cottbus.de](mailto:volkshochschule@cottbus.de)Homepage: [www.lernzentrum-cottbus.de](http://www.lernzentrum-cottbus.de)

## Öffnungszeiten

Di und Do	10:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 18:00 Uhr
Mi	10:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 16:00 Uhr